



Satzung

des SUS Timmel e.V.
von 1967

Stand: März 2019



§1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Timmel e.V. von 1967. Er hat seinen Sitz in 26629 Timmel.

Der Verein ist beim Amtsgericht Aurich mit der Vereinsregisternummer – 316 – eingetragen.

Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des DFB und NFV und erkennt deren Satzung an.

§2 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er will durch seine Tätigkeit zur allgemeinen öffentlichen Gesundheitspflege, zur Erhaltung der Arbeitskraft, zur Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen (Turnen, Spiel und Sport) beitragen.

Neben regelmäßigem Übungsbetrieb beteiligt sich der Verein an Wettkämpfen und Wettspielen.

Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Aufgaben verfolgen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Aufgaben des Vereins zu verwenden. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff. AO).



Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch Tätigkeit des Vereins erhalten. Ebenso wenig darf jemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik und der Konfession neutral.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, das 18. Lebensjahr vollendet hat und die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen will.
2. Jugendliches Mitglied kann jede Person werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist erforderlich.



3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter Anerkennung der Satzung.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen aus Antrag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben hat.
5. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Monats gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Gründe können sein:

Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung bei Beiträgen über 6 Monaten (trotz Mahnung) hinaus, Weigerung der Unterstützung oder Zuwiderhandlung der gemeinnützigen Bestrebung des Vereins, insbesondere rücksichtslose Forderungen eigennütziger Belange.

Der Ausschluss erfolgt:

1. Durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen,
2. Ausschluss wegen Nichtzahlens von Beiträgen erfolgt durch den Vorstand allein rechtskräftig. In Sonderfällen kann von einem Ausschluss des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der



Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

3. Durch den Ältestenrat (§13).
7. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
8. Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Löschung des Vereins

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag, dessen Höhe auf der Jahreshauptversammlung festzusetzen ist.

Sollten außergewöhnliche Verhältnisse eine Änderung der Beitragshöhe erforderlich machen, so beschließt hierüber eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung.

§6 Recht und Pflichten der Mitglieder



1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts teilzunehmen. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen und kann keinem anderen Mitglied übertragen werden.
2. Alle Mitglieder sind mit dem vollendeten 18. Lebensjahr in den geschäftsführenden Vorstand wählbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Das Mitglied ist verpflichtet, soweit wie möglich durch eigene Mitwirkung den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und ist gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Funktionsleiter
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Ältestenrat

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:



1. 1. Vorsitzende/r, Vorstandsvorsitzender
2. 2. Vorsitzende/r, Vorstand Sport intern
3. Vorstand Sport extern
4. Vorstand Finanzen
5. Vorstand Schriftführer/Presse
6. Vorstand Marketing/Sponsoring

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB entspricht dem Vorstand im Sinne dieser Satzung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Hiervon muss jeweils einer der erste bzw. zweite Vorsitzende sein.
4. Die Haftung des Vorstandes erfolgt durch alle Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB gemeinsam.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Beschlüsse des Vorstandes im Sinne dieser Satzung werden mit 2/3 Mehrheit gefasst.
7. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt Versammlungen im Rahmen dieser Satzung einzuberufen und durchzuführen.
8. Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
9. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.



§9 Abteilungen

Entfällt. Die Organisation des Vereins wird in die Geschäftsordnung übernommen.

§10 Mitgliederversammlung

Im Jahr muss mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres.

Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Anführung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung des Einladungsschreibens:

- a) Auf der Homepage des SUS Timmel e.V. von 1967
- b) Durch Aushang im Vereinsgebäude Süderfenne 2, Großefehn

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahmen und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl eines neuen Vorstandes



4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages
5. Wahl der Mitglieder des Ältestenrats
6. Satzungsänderungen
7. Wahl der Kassenprüfer

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 3 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§11 Abstimmungen

Sofern die Sitzung nicht anders vorschreibt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss mindestens ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung



1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder einen schriftlichen begründeten Antrag stellen.

§13 Ältestenrat

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder schädigt er das Ansehen des Vereins, so kann der Vorstand den Ältestenrat anrufen.
2. Der Ältestenrat setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer und werden in der Jahreshauptversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen das 45. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Ältestenrat hat die Aufgabe:
 1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen dem Verein und den Mitgliedern zu schlichten und zu regeln.
 2. Unsportliches oder vereinschädliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Vereinssatzung und gegen sonstige



verbindliche Regeln des Vereins zu ahnden.

3. Die Rechte und Pflichten nach §4 dieser Satzung wahrzunehmen.
4. Den Verein und sein Ansehen nach innen und außen sowie die Pflege der Tradition zu fördern.
5. Den Vorstand des Vereins beratend zu unterstützen und den Auftrag zur Buchführung und Jahresabschluss zu vergeben.

§15 Anträge

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§15 Mitgliedschaft im DFB, Gültigkeit der Satzungen und Ordnungen des DFB

1. Satzung und Ordnung des DFB sind in der jeweiligen Fassung für den Verein und seine



Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind vom DFB als zuständigen Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannte Regeln.

2. Die Vereine der Frauen-Bundesliga und 2 Frauen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, sowie sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga, die Bestätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidung der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch soweit Vereinsaktionen gemäß §44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein SUS Timmel e.V. von 1967 unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehenden genannten Regelungen und



Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

3. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgttauch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen gahndet werden können.

§16 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Tag vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. In anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.



§17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08. März 2019 in der Mitgliederversammlung des Vereins SUS Timmel e.V. von 1967 beschlossen worden und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Der Vorstand

